

# Übung im Strafrecht

## 2. Hausarbeit

Der Gerichtsvollzieher V hat im Auftrag des Gläubigers G aufgrund eines vollstreckbaren Titels über 8.000,00 € bei S die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen zu betreiben. S, der mit Vollstreckungsmaßnahmen des Gerichtsvollziehers täglich rechnet, kommt auf den Gedanken, diesen in die Irre zu führen. Er tauscht auf der Klingel- und Sprechanlage des Hauses die Namensschilder aus, so dass sein Nachbar N einem Besucher als S erscheinen muss.

Zur Durchführung der Vollstreckung meldet sich der nichtsahnende V dementsprechend bei dem infolge leichter Verkalkung gelegentlich etwas desorientierten, zugleich aber häufig aggressiven N. Dieser hört sich das Anliegen des V über die Sprechanlage an, weigert sich dann aber ohne Begründung, namentlich ohne den Versuch einer Aufklärung des Irrtums, freiwillig zu leisten oder die Wohnungstür zur Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen zu öffnen. V, der keine Lust hat, sich mit dem Vollstreckungsauftrag weiter herumzuzergern, kommt daher auf den von Rechtmäßigkeitszweifeln nicht genährten Gedanken, zu einer List zu greifen und die Sache sofort zum Abschluss zu bringen. Er wartet, ohne dass N dies bemerkt, einige Zeit im Treppenhaus. Als sich N zum Briefkasten begeben will, tritt V schnell heran und eröffnet N, dass er nunmehr die Wohnung nach pfändbaren Gegenständen durchsuchen werde. N baut sich daraufhin im Türrahmen auf, macht sich „steif“ und versperrt dem V auf diese Weise den Zugang zu seiner Wohnung. Dem routinierten V gelingt es aber schließlich, den N gewaltsam aus dem Türrahmen zu drängen und – nachdem N seinen Widerstand aufgegeben hat – ein wertvolles Bild, eine Uhr und ein Armband zu pfänden. Uhr und Armband werden von V in die Pfandkammer geschafft. An dem Bild bringt V ein Pfandsiegel an. Aus Angst vor weiteren Auseinandersetzungen mit N bringt er dieses auf der Rückseite des Rahmens an, so dass es Dritten nicht sofort ins Auge fällt.

N ist über das Vorgehen des V äußerst empört und beschließt, die ihm weggenommenen Sachen zurückzuholen. In der Nacht bricht er das Türschloss der Pfandkammer auf und nimmt das Armband wieder an sich. Die Uhr findet er nicht. Als er in der Ferne eine Polizeisirene hört, stellt er die Suche ein und entfernt sich unter Mitnahme des Armbandes. Das Pfandsiegel an dem Bild fällt schon nach wenigen Stunden infolge unzureichender Befestigung ab. N veräußert das Bild nunmehr aus Frust zu einem besonders günstigen Preis an seinen über alles informierten Freund F, der Galerist ist und schon seit längerer Zeit Interesse an dem Gemälde gezeigt hatte. Das herabgefallene Pfandsiegel befestigt er stattdessen an einem ähnlich aussehenden, aber nicht besonders wertvollen Gemälde. V, der den Austausch nicht bemerkt, versteigert das vertauschte Bild formell ordnungsgemäß an X und erzielt einen Erlös von 350,00 €, mit dem aber immerhin die Vollstreckungskosten bestritten werden können. Die Uhr wird dagegen – ebenfalls unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften –

für 1.800,00 € an K versteigert. Bevor V diese Summe an G auskehren kann, erfährt er zufällig über Dritte von dem Täuschungsmanöver des S. Aus Wut schenkt er die 1.800,00 € seiner Frau E, der er zuvor alles erzählt hat. Die erfreute E kauft sich von dem Geld in einer Nobelpoutique ein Kostüm. Als N wenig später hört, dass K seine Uhr ersteigert hat, wendet er sich an den mehrfach vorbestraften T und veranlaßt diesen gegen das Versprechen einer Belohnung zur Entwendung der Uhr. T führt den Auftrag aus, so dass N die Uhr zurückerhält. Die Zahlung verweigert N indessen, wie von vornherein geplant.

Strafbarkeit von N, F, V, E und T?

Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

**Bearbeitungsvermerk:** Die Hausarbeit ist auf eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen ausgelegt.  
Die Bearbeitung soll eine Länge von 30 Seiten nicht überschreiten. Zum Aufbau der Hausarbeit vgl. „Musterhausarbeit Strafrecht“ auf der Homepage Lehrstuhl Prof. Dr. Rogall.  
Die Hausarbeit muss geheftet sein.

**Abgabe:** **Montag, 14. Juni 2004.**  
Bei Übersendung mit der Post ist der Poststempel dieses Tages (14.06.2004) erforderlich. Freistempler werden nicht anerkannt. Weiterhin wird auch die Zusendung als Paketbrief oder Päckchen nicht anerkannt. Die Übermittlung der Hausarbeit per Fax oder per E-Mail ist nicht zulässig.

**Postanschrift:** FU Berlin  
Fachbereich Rechtswissenschaft  
Lehrstuhl Prof. Dr. Klaus Rogall  
Van ´t-Hoff-Str. 8  
14195 Berlin.

**Hinweis:** Der Hausarbeit sind, soweit noch nicht geschehen, **nach** dem Deckblatt eine Kopie der aktuellen *Immatrikulationsbescheinigung (SS 2004)* **und** eine Kopie der *Leistungsübersicht nach § 14 Abs. 6 der Studienordnung* anzufügen.